

Verantwortung im Arbeitsschutz

Verantwortung im Arbeitsschutz ist untrennbar mit den Arbeitgebern und Arbeitsgeberinnen verbunden. Sie müssen für eine geeignete Organisation sorgen, ausreichende Mittel bereitstellen und erforderliche Entscheidungen treffen. Neben den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern haben aber auch die Sicherheitsfachkraft sowie die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen Verantwortung als Berater und Beraterinnen. Nicht zuletzt tragen auch der Betriebsrat im Rahmen seiner Mitbestimmung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten Verantwortung im Arbeitsschutz. Erfolgreich im Sinne des Arbeitsschutzes ist ein Betrieb nur, wenn alle sich ihrer Aufgaben bewusst sind und abgestimmt tätig werden. Eine Behandlung des Themas im Arbeitsschutzausschuss soll hierzu einen Beitrag leisten.

Was ist zu tun?

Im Arbeitsschutzausschuss (ASA) muss zunächst bekannt sein:

1. Sind die Pflichten der Unternehmer und Unternehmerinnen in Bezug auf den Arbeitsschutz verbindlich übertragen? Sind hierfür konkrete Aufgaben und Kompetenzen schriftlich festgelegt, z. B. in Arbeitsverträgen, im Organigramm, per Einzelanweisung, in Stellenbeschreibungen?
2. Sind die personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsschutzorganisation gegeben (Sifa, Betriebsarzt/Betriebsärztin, Sibe, Ersthelferinnen/Ersthelfer)?
3. Wie werden eingeleitete Arbeitsschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft und sich ändernden Gegebenheiten angepasst, wenn es erforderlich wird?

Folgende Aufteilung hat sich als gute Praxis bewährt:

Unternehmensleitung/Führungskräfte:

- veranlassen die Unterweisungen für die Beschäftigten und stellen sicher, dass die Inhalte der Unterweisung im Betrieb „gelebt“ werden.
- stellen sicher, dass die Führungskräfte nur befähigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für besondere/gefährliche Aufgaben auswählen und dass keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilt werden.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa):

- stellt sicher, dass ihre Beratung richtig und vollständig ist bzw. bindet bei komplexen Fragestellungen weitere Expertinnen und Experten ein.
- analysiert Unfälle, Beinaheunfälle, Betriebsstörungen sowie Verbandbucheinträge und entwickelt daraus konkrete Verbesserungsvorschläge zur Minimierung der Risiken in diesen Situationen.

Betriebsarzt/Betriebsärztin:

- informiert Unternehmerinnen und Unternehmer, damit spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen berücksichtigt werden.

Sicherheitsbeauftragte (Sibe):

- achten darauf, dass bei Mängeln im Arbeitsverfahren oder Arbeitsablauf nur weitergearbeitet wird, wenn die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist.
- sprechen Beschäftigte und Vorgesetzte an, wenn sich Personen ohne Arbeitsauftrag an gefährlichen Stellen aufhalten, Einrichtungen unbefugt nutzen oder nicht bestimmungsgemäß verwenden.

Als Ergebnis der Besprechung im Arbeitsschutzausschuss sollen konkrete Maßnahmen und Festlegungen für alle Akteurinnen und Akteure vereinbart werden.